



Statuten des Vereins Arche Im Nauen

I. Allgemeines

Art. 1

Name Unter dem Namen „Arche Im Nauen“ mit Sitz in Dornach SO besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er wurde im Jahre 1985 gegründet. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck Der Verein bezweckt auf ausschliesslich gemeinnütziger Basis die Führung einer Gemeinschaft von behinderten Menschen im Geiste der Charta der Internationalen Föderation der Arche („Charta der Gemeinschaft der Arche“).

Art. 3

Neutralität Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Gemeinschaft steht Menschen mit Wohnsitz in der Schweiz offen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Aufnahme Jede natürliche oder juristische Person, welche die vorliegenden Statuten und die Charta der Internationalen Föderation der Arche anerkennt, kann den Beitritt in den Verein schriftlich beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Rechte und Den Mitgliedern stehen die gesetzlichen Mitgliedschaftsrechte, wie Stimm- und Pflichten Antragsrechte, zu. Sie entrichten jährlich ihren Mitgliederbeitrag.

Art. 6

Austritt Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird Ende des Vereinsjahres wirksam, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Art. 7

Ausschluss Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung beschlossen werden. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer den vorliegenden Statuten, der Charta der Internationalen Föderation der Arche oder ganz allgemein den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.

III. Finanzielle Mittel des Vereins

Art. 8

Erwerb Der Verein erwirbt die nötigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge



- kantonale Leistungsbeiträge
- Spenden und Legate
- betriebseigene Erträge

Art. 9

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10

Beiträge Der Mitgliederbeitrag beläuft sich auf CHF 50.00 pro Jahr.

IV. Organe

Art. 11

Organisation Die Organe des Vereins sind:
a) Die Vereinsversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

Art. 12

Vereins-
versammlu
ng Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen unter Angabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes. Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vorher zu erfolgen. Bei einer ausser-ordentlichen Versammlung genügt eine Vorankündigungsfrist von 2 Wochen.
Die ordentliche Vereinsversammlung hat in den ersten 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.
Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden; letztere haben hierzu ein schriftliches Begehren unter Angabe der Traktanden und Anträge an den Vorstand zu richten. Diese ausserordentliche Vereinsversammlung hat in den darauf folgenden 3 Monaten stattzufinden.
Der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin sowie die nötigen Stimmzähler.
Geschäftliche Traktanden werden mit einfachem Mehr, Statutenänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Art. 13

Befugnisse
der Vereins-
versammlung Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
b) Entgegennahme des Jahresberichtes von Vorstand und Geschäftsleitung und des Revisionsberichtes
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
e) Festsetzung und Änderung der Statuten
f) Beschlüsse über Liegenschaftsgeschäfte (Erwerb und Umbauten), sofern sie den Betrag von CHF 40'000.00 übersteigen



- g) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über die Zuweisung eines allfälligen Liquidationsvermögens
- h) Beschlüsse über alle andern der Vereinsversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

Art. 14

Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Betrieb und delegiert die operative Führung an die Geschäftsleitung. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Er wird alle 2 Jahre neu gewählt. Stellt sich ein Mitglied in der Mitte der zweijährigen Amtszeit zur Wahl in den Vorstand, so wird es von der Vereinsversammlung für lediglich 1 Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit einberufen. Im Weigerungsfalle kann der Vorstand von der Revisionsstelle einberufen werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Art. 15

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Er beruft die Vereinsversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus. Er kann in allen Angelegenheiten entscheiden, die nicht den beiden anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er legt für sich und die Gemeinschaft die Zeichnungsbefugnisse fest.

Der Vorstand ist berechtigt, Verträge abzuschliessen sowie für bestimmte Angelegenheiten Kommissionen zu bilden und Fachleute beizuziehen. Zudem kann er Mitglieder oder Dritte mit permanenten oder speziellen Aufgaben betreuen.

Der Vorstand erlässt die für den Verein erforderlichen Reglemente und Weisungen. Die Weisungen und Reglemente des Betriebs obliegen der Geschäftsleitung und werden vom Vorstand bestätigt.

Der Vorstand ernennt den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin, unter Berücksichtigung des durchgeführten Discernements. Er delegiert an ihn oder sie die operative Führung für den Betrieb der Gemeinschaft. Umfang und Einzelheiten dieser Delegation werden in einem Reglement festgehalten. Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt jeweils mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Art. 16

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle ist ein dazu befähigtes Revisionsunternehmen zu bestellen. Die Revisionsstelle wird jedes Jahr durch die Vereinsversammlung gewählt. Sie hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu nehmen und legt der Vereinsversammlung jährlich einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

V. Schlussbestimmungen



Art. 17

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 18

Auflösung Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation an eine einem ähnlichen Zweck dienende und als gemeinnützig anerkannte Institution zu übertragen.

Art. 19

Inkrafttreten Diese Vereinsstatuten treten auf den 1. April 2016 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten in der Fassung vom 1. April 2014.

Dornach, 25. April 2016

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

(sig. Gisela Konstantinidis)

(sig. Bruno Ritter)